

# Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

Erstes Halbjahr 1956

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Die Gesetzgebung des ersten Halbjahres 1956 widerspiegelt in ihren wichtigsten Akten die Entwicklung der internationalen politischen Lage (auf die ja auch die Aufhebung der Kontrollratsgesetzgebung und die dadurch auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens bedingte Neuschaffung von Normen zurückzuführen ist). Abgesehen hiervon zeigen sich in dieser Periode auch bereits wichtige Auswirkungen der Verhandlungen und Beschlüsse der 3. Parteikonferenz der SED, und das Verständnis einer ganzen Anzahl bedeutsamer Gesetzgebungsakte wird wesentlich erleichtert, wenn man dazu die Ausführungen vergleicht, die Walter Ulbricht in seinem Bericht über die bisherige Durchführung der Beschlüsse der 3. Parteikonferenz auf dem 28. Plenum des Zentralkomitees der SED gemacht hat.

\*

Im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts sowie des Schutzes der Sicherheit des Staates folgte der im letzten Bericht hervorgehobenen entsprechenden Verfassungsergänzung das **Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung** vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 81), durch das die Volkskammer die Aufstellung der aus Land-, Luft- und Seestreitkräften bestehenden Volksarmee beschloß.

Die **Verordnung zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik** vom 3. Mai 1956 (GBl. I S. 385), die sich von der bisherigen Regelung der entsprechenden Anordnung vom 18. Juni 1954 im wesentlichen durch eine Verkürzung der Sperrstunden für den Verkehr in dem 500-m-Schutzstreifen unterscheidet, weist ein gewisses völkerrechtliches Interesse in der Terminologie auf: während noch vor zwei Jahren von „Westdeutschland“ und „Demarkationslinie“ gesprochen wurde, heißt es jetzt „Deutsche Bundesrepublik“ und „Grenze“ als Ausdruck der in der Zwischenzeit gewonnenen theoretischen Klarheit über das Bestehen zweier selbständiger deutscher Nachfolgestaaten. Die neue VO unterstellt im Gegensatz zur bisherigen Regelung Zuwiderhandlungen ausdrücklich dem Strafschutz der VO über weitere Maßnahmen zum Schutze der DDR vom 9. Juni 1952 (GBl. S. 451).

In diesem Zusammenhang ist als eine in hervorragendem Maße zum Schutze des Staates und seiner Bürger bestimmte Maßnahme das **Gesetz zum Schutz vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz)** vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) anzuführen. Von der bisherigen, noch aus der Zeit vor der Gründung der DDR stammenden Regelung unterscheiden es vor allem zwei Züge: einmal die Klarstellung des organisatorischen Aufbaus des Brandschutzwesens und die eindeutige Abgrenzung der Befugnisse, Aufgaben und Unterstellungsverhältnisse der verschiedenen Brandschutzorgane — zentrale, örtliche und betriebliche Brandschutzorgane —, sodann die Betonung der Gesetzlichkeit, die in der genauen Umschreibung der Pflichten jedes Bürgers bei der Bekämpfung von Bränden und der Aufstellung fest begrenzter Straftatbestände der Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten zu finden ist. In diesem Zusammenhang ist vor allem für Richter und Staatsanwälte das genaue Studium des § 10 des Gesetzes und die größtmögliche Popularisierung der darin enthaltenen Bestimmungen zu empfehlen.

Das verfassungsmäßig vorgeschriebene **Gesetz über den Staatshaushaltsplan** wurde am 8. Februar 1956 erlassen (GBl. I S. 165), womit zwar der Stand des Vorjahres, in dem der Haushalt erst durch das Gesetz vom 21. Mai 1955 zur Verabschiedung kam, erheblich verbessert, jedoch — das muß kritisch gesagt werden — der von der Verfassung geforderte Zustand immer noch nicht erreicht wurde; nach Art. 121 ist das Gesetz über den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahrs zu erlassen. Das Gesetz zeigt, daß auch im Rechnungsjahr 1955 der geplante Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben überboten wurde, und zwar um 52,7 Millionen DM.

Von grundlegender Bedeutung für die gesamte staatliche und Wirtschaftsverwaltung ist der **Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens** vom 12. April 1956 (GBl. I S. 341; vgl. dazu auch die **Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens — Sozialistische Betriebe** — vom 14. Mai 1956, GBl. I S. 461). Er führt zwei prinzipielle Änderungen der bisherigen Regelung ein: einerseits die Auflösung der Stellenplankommission und Übertragung der grundsätzlichen Federführung und Verantwortung für das Stellenplanwesen an das Finanzministerium; andererseits die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Leiter der staatlichen Verwaltungen und sozialistischen Betriebe, deren neue Befugnisse vor allem darin bestehen, daß sie im Rahmen der bestätigten Strukturpläne die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Planstellen auf die einzelnen Aufgabebereiche ihrer eigenen Dienststellen selbst vornehmen und im Rahmen des gesamten Kontingents an Planstellen die Struktur- und Stellenpläne der ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen selbst zu bestätigen haben. Für die Leiter der Betriebe wird ein Anreiz zur Reduzierung etwa noch aufgeblähter Verwaltungsapparate dadurch geschaffen, daß sie 25 Prozent des eingesparten Lohnfonds für Prämien und Leistungszuschläge an die verbleibenden Mitarbeiter der Verwaltung verwenden können. Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, daß die durch diese und andere Bestimmungen erzielte höhere Elastizität viele mit der bisherigen Starrheit der Stellenplanregelung verbundenen Unzuträglichkeiten beseitigen wird. Ob allerdings das Stellenplanwesen, das ja doch nicht nur eine Finanzangelegenheit ist, nunmehr nicht allzusehr von nur finanziellen Gesichtspunkten aus bestimmt werden wird, bleibt abzuwarten.

Für eine ganze Reihe von Ministerien und anderen Regierungsorganen beschloß der Ministerrat in der Berichtsperiode Statuten. Aus diesen Beschlüssen mögen hervorgehoben werden der **Beschluß über das Statut der Staatlichen Plankommission des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik** vom 3. Mai 1956 (GBl. I S. 391) und der **Beschluß über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrats** vom 12. April 1956 (GBl. I S. 389). Die Zwischenstellung, welche die Staatliche Plankommission zwischen dem Ministerrat und den einzelnen Ministerien einnimmt, kommt in ihrem Statut anschaulich zur Geltung, wenn § 4 die Beschlüsse der Plankommission unter bestimmten Voraussetzungen als verbindlich für die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. usw. erklärt. Ebenso wie im Ministerrat trägt auch in der Plankommission jedes ihrer Mitglieder die persönliche Verantwortung für alle Beschlüsse des gesamten Regierungsorgans (vgl. § 10). Daß der Staatlichen Plankommission Rechtspersönlichkeit beigelegt wird, entspricht durchaus der Theorie und den schon früher erlassenen entsprechenden Statuten; interessant ist aber, daß auch das Büro des Präsidiums des Ministerrats, das Nachfolgeorgan der früheren Regierungskanzlei, als juristische Person, also als selbständiges Organ der staatlichen Gewalt neben dem Ministerrat selbst in Erscheinung tritt. Seine Aufgaben sind zur Förderung der Gesetzlichkeit gerade im Zusammenhang mit der Gesetzgebung von fundamentaler Bedeutung, und ihre gute Erfüllung könnte viel zur Verbesserung des derzeitigen immer noch unbefriedigenden Zustandes beitragen, denn zu ihnen gehört die „sachliche und juristische Prüfung der Beschlüßvorlagen für den Ministerrat und sein Präsidium“, die „Sicherung der einheitlichen Gestaltung der Rechtsnormen“ sowie die Bildung von Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen. Zu den Funktionen des Büros gehört auch die Bearbeitung von Anträgen auf Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts.

Abschließend ist hier der **Beschluß über die Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe** vom 12. April 1956 (GBl. I S. 397) zu vermerken, welcher die bisher geltende Dienstordnung der Regierung ersetzt und die Geschäftsabwicklung der